Allgemeines



= fest abgegrenzter, bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum zur Abgabe von Erklärungen oder Vornahme von Handlungen

55 221 -229 ZPO

gesetzliche Fristen richterliche Fristen

Abkürzung der Fristen

durch Vereinbarung der Parteien oder

auf Antrag und Glaubhaftmachung erheblicher Gründe

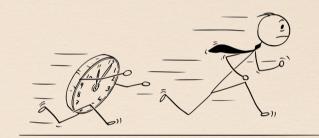
ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Gegners

Verlängerung der Fristen

auf Antrag mit Glaubhaftmachung erheblicher Gründe

Ablauf der vorherigen Frist

Beginn der neuen Frist



Anhörung des Gegners nur bei wiederholter Verlängerung

ohne mündliche Verhandlung

Fristen Notfristen § 224 I ZPO verkürzbar verlängerbar im Gesetz als solche bezeichnet

Übersicht

Ladungsfrist — § 217 — Anwaltsprozess: 1 Woche sonst: 3 Tage

Einlassungsfrist — § 274 — mindestens 2 Wochen

Berufungsfrist — § 517 — 1 Monat — Notfrist

Berufungs-begründungsfrist — § 520 — 2 Monate

Übersicht Fristen § 548 Notfrist Revisionsfrist 1 Monat Revisions-2 Monate § 551 begründungsfrist Einspruch Notfrist § 339 2 Wochen gegen VU Einspruch § 700 2 Wochen Notfrist gegen VB

Übersicht Fristen Anzeige der Ver-§ 276 2 Wochen Notfrist teidigungsabsicht 2 Wochen § 569 sofortige Notfrist Beschwerde § 127 1 Monat Rechts-§ 575 1 Monat Notfrist beschwerde

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand



Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Fristen

2 Wochen

1 Monat

Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist nach Ablauf
1 Jahres, vom Ende
der versäumten Frist
angerechnet,
Wiedereinsetzung
nicht mehr möglich

Rechtsmittelbegründungs-, Nichtzulassungsbeschwerde-, Rechtsbeschwerdefrist

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Antrag und Zuständigkeit

- Form richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozesshandlung gelten
- O Begründung bzw. Glaubhaftmachung
- Zuständigkeit: Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozesshandlung zusteht

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Verfahren

- es gelten die Vorschriften, die für die nachgeholte Prozesshandlung
- das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozesshandlung zu verbinden
- O die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar

Fristbeginn



= an allen Tagen



§ 222 I ZPO

es gelten die Vorschriften des BGB

Fristbeginn

Ereignisfrist

ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallende Zeitpunkt ist maßgebend

Tag des Ereignisses zählt nicht mit

Beginnfrist

der Beginn eines Tages ist maßgebend

dieser Tag wird mitgerechnet

NIEMALS

Samstag, Sonntag, allgemeiner Feiertag

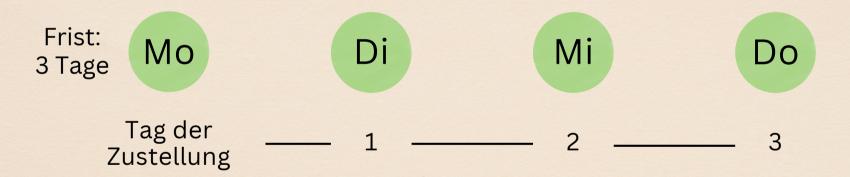
nächster Werktag

IMMMER BIS



Fristende - § 188 I BGB

eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem **Ablauf des letzten Tages** der Frist



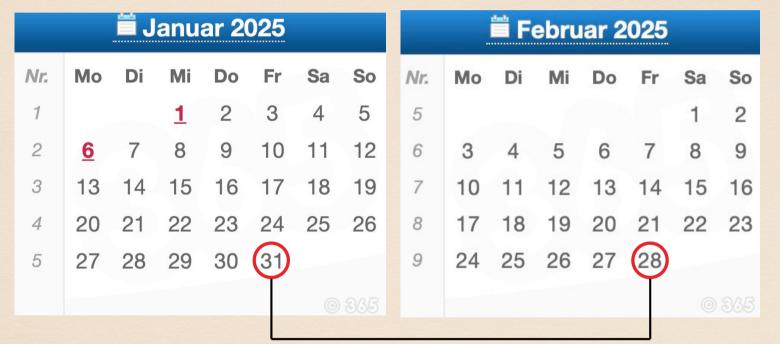
Fristende = Donnerstag, 24:00 Uhr

Fristende - § 188 II BGB



Monatsfrist

Fristende - § 188 II BGB



fehlt der maßgebliche Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats

1 Monat

Fristenschema

- Um welche Frist handelt es sich und wie lange dauert diese?
- 2 Wann beginnt die Frist?
- 3 Wann endet die Frist?

